

Bus „Jumpy AN-W 805“



Mietvertrag

zwischen dem

-Vermieter-

Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Pfarrstraße 29
91522 Ansbach

und

-Mieter-

Vorname Nachname
Organisation
Anschrift
PLZ & Ort

1. Vertragsgegenstand

Vermietet wird der Kleinbus Citroën Jumpy XL mit dem Kennzeichen **AN-W 805** für den Zeitraum

von **01.01.2017, 11:00 Uhr**

bis **03.11.2017, 12:00 Uhr**

2. Pflichtenlage

a) Vermieter

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand zur Nutzung durch den Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.

Der Mietgegenstand besteht aus folgenden Teilen:

- ➔ Vollgetanktes Fahrzeug mit Bedienungsanleitung, Verbandskasten, Notfallset und Eiskratz-Besen
- ➔ Schlüssel
- ➔ Fahrzeugmappe mit Kopie des Fahrzeugscheins, Versicherungsunterlagen und Fahrtenbuch

Der nötige Zusatzstoff AdBlue ist Vermietersache und wird regelmäßig im Rahmen der Wartung aufgefüllt.

Sofern einzelne Mietgegenstände insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht ausleihbereit sind, behält sich der SJR den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Mieter

Für jeden angefangen Tag wird eine Grundpauschale für Versicherung, Steuer und Verschleiß in Höhe von 20,- Euro erhoben. Pro Tag sind 100 Freikilometer im Mietzins inbegriffen. Alle weiteren gefahrenen Kilometer werden dem Mieter mit jeweils 0,30 Euro in Rechnung gestellt.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietzins in Höhe von _____,- Euro bis zum **20.05.2016** Datum auf das Konto des SJR Ansbach

IBAN: DE81 7655 0000 0000 2488 07

unter Nennung von Name, ausleihender Organisation und Rechnungsnummer zu entrichten.

Der Mietzins ist auch bei Nichtabholung oder Nichtnutzung der Mietsache (z.B. bei schlechtem Wetter) zu entrichten.

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Stadtjugendring Ansbach. Tritt ein Mieter zurück, verlangt der Stadtjugendring Ansbach einen Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalisierter Stornierungskosten:

- ➔ bis 1 Woche vor Vertragsbeginn kostenfrei
- ➔ bis 2 Tage vor Vertragsbeginn 50% des Mietzinses
- ➔ ab 1 Tag vor dem Vertragsbeginn oder bei Nichterscheinen 100% des Mietzinses

Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache dem Stadtjugendring unverzüglich zurückzugeben. Der PKW ist auf dem Schotter-Parkplatz nahe des Brückencenters (Jüdstraße Ecke Hennenbacher Straße) abzustellen. Das Übergabeprotokoll ist vollständig auszufüllen. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt zum ausgemachten Termin vor Ort.

Der Mieter sichert zu, dass er im Besitz einer ausreichenden Fahrerlaubnis für das geliehene Fahrzeug ist und dass ausschließlich er bzw. Personen mit ausreichender Fahrerlaubnis das Fahrzeug führen werden. Eine Kopie des Führerscheins ist bei der Entleihe mitzubringen.

Der Bus ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Die Fahrtüchtigkeit des Busses ist täglich zu überprüfen und ggf. wiederherzustellen (Kontrolle von Kühlmittelstand, Ölstand und des Luftdrucks der Räder). Auch kleinste Beschädigungen während der Mietdauer sind sofort zu melden.

Es handelt sich um ein Diesel-Fahrzeug.

Das beiliegende Fahrtenbuch ist vollständig zu führen.

Der Mieter trägt Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf das Fahrzeug nehmen können.

Im Fahrzeug herrscht absolutes Rauchverbot. Bei Nichteinhaltung wird dem Mieter die Innenreinigung in Rechnung gestellt.

Die Nutzung ist ausschließlich zum Zwecke der Jugendarbeit zulässig. Die private oder gewerbliche Nutzung ist unzulässig.

Der Mieter haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Das Fahrzeug ist Haftpflicht und Vollkasko versichert. Die **Eigenbeteiligung** im Schadensfall beträgt **800,- €**. Weiter besteht eine Teilkasko-Versicherung für Hagel- und Unwetterschäden mit einer Selbstbeteiligung von 150,- €. Daneben besteht eine Insassenversicherung.

Während des Mietzeitraumes haftet der Mieter (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen oder Untergang der Mietsache, die nicht von den oben genannten Versicherungen abgedeckt sind. Der Abschluss etwaiger Zusatzversicherungen wird empfohlen.

Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Mieter.

Bei Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit des Kfz-Führers entstehen (z.B. infolge Alkoholkonsum) haftet der Mieter in vollem Umfang.

4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Mietsache erfolgt **am 01.01.2017, pünktlich um 10:00 Uhr** auf dem Schotter-Parkplatz nahe des Brückencenters (Jüdstraße Ecke Hennenbacher Straße) durch den Mieter oder einer von diesem bevollmächtigten Person (mit schriftlicher Vollmacht). Bei Verspätungen ist die SJR-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin. Bei der Übergabe der Mietsache erfolgt eine Einweisung in den Gebrauch. Der gültige Führerschein des Entleihers/Fahrer wird vorgezeigt und kontrolliert.

Der Mieter bestätigt den einwandfreien Zustand der Mietsache.

Bei Übergabe ist das Fahrzeug gereinigt und vollgetankt.

5. Verhalten bei Unfall oder Panne

Bei einem Unfall oder Panne mit Fahruntüchtigkeit oder Personenschaden ist entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu handeln. In Folge ist sofort und unverzüglich die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings (0981 -17611 – Anrufbeantworter nutzen) zu verständigen.

Nach einer Panne werden Reparaturen auf Kosten des Stadtjugendrings nur nach Rücksprache mit der/dem Geschäftsführer*in des Stadtjugendrings übernommen. Eine Ausnahme stellen kleinere Reparaturen bis zu 150,-€ dar, wenn der Bus nicht mehr fahrtüchtig und die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings nicht zu erreichen ist.

Der Eingriff von Laien in die technische Funktion des Fahrzeuges ist unter allen Umständen verboten.

Technische Hilfen wie Pannendienst oder Abschleppdienst sind über einen der Schutzbriefe anzufordern:

Schutzbriefe - siehe Fahrzeugmappe:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG | 0800 – 44 64 000 | 0221 – 8277 8277

oder

Fortuna Automobile | Bosch Car Service | 089 – 55 987 624 | 0981 – 970 630 (Ansbach & Umgebung)

6. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe erfolgt **am 01.01.2017 pünktlich um 12:00 Uhr** auf dem Schotter-Parkplatz nahe des Brückencenters (Jüdstraße Ecke Hennenbacher Straße) durch den Mieter oder einer von diesem bevollmächtigten Person.

Das Fahrzeug ist vollgetankt, in voll funktionsfähigem, gereinigtem Zustand zu übergeben. Das Übergabeprotokoll „Mieter“ ist zu vervollständigen, Schäden sind zu dokumentieren.

Bei verspäteter Rückgabe fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit in Höhe von 30,- Euro/Tag an. Der Tag der Rückgabe gilt insoweit als Nutzungsausfalltag.

Der Innenraum des Fahrzeuges muss gründlich gesäubert und alle persönlichen Gegenstände des Mieters entfernt sein. Bei äußerlicher Verschmutzung ist das Fahrzeug zusätzlich von außen zu reinigen. Bei Verunreinigungen der Mietsache wird die Reinigung nach tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit 100,- €, in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und alle besondere Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit der Mietsache stehen, sind ohne Aufforderung zu melden und führen zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Vermieters.

Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben.

7. Direktübergabe an Dritte

Eine Direktübergabe des KFZ ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Gestattung durch den Vermieter zulässig. In diesem Fall füllen der Vormieter und der Nachmieter das Übergabeprotokoll aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Neumieter die Haftung. Das Übergabeprotokoll wird durch den Nachmieter bei der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter mitübergeben.

8. Vorzeitige Beendigung/außerordentliche Kündigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Mieters kann der Vermieter den Vertrag außerordentlich kündigen, die Mietsache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

9. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

Führerschein-Nummer Entleiher: _____

- Der gültige Führerschein wurde bei der Entleihe vorgezeigt und kontrolliert
- Der Führerschein liegt dem SJR in Kopie vor

Ansbach,

Ort, Datum

Vermieter

Mieter